



Bundesministerium für Arbeit und Soziales · 11017 Berlin

Arbeitskreis "Frauen in Not"
in Nordrhein-Westfalen
Frau Marianne Hürten
Drünner Str. 3
42929 Wermelskirchen

Dr. Rolf Schmachtenberg
Ministerialdirigent

Leiter der Unterabteilung
Arbeitsförderung, Arbeitslosenversicherung,
Arbeitsmarktstatistik

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-6730

FAX +49 30 18 527-5243

E-MAIL rolf.schmachtenberg@bmas.bund.de

II b5-29083

Berlin, 24. April 2008

Sehr geehrte Frau Hürten,

ich danke Ihnen auch im Namen von Herrn Bundesminister Scholz für Ihr Schreiben vom Februar 2008, in dem Sie über Ihre kommunalpolitischen Erfahrungen bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch berichten und eine Abschlusserklärung einer Veranstaltung zum Thema "Frauen in Not - grundversichert oder weiter verunsichert?" mit der Bitte um Stellungnahme übermitteln.

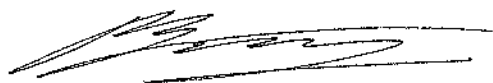
Mit Ihrem sozialen Engagement leisten Sie einen wichtigen Beitrag dazu, dass hilfebedürftige Frauen die erforderlichen Sozialleistungen der jeweiligen Sozialleistungsbereiche in Anspruch nehmen können.

Ich unterstütze das mit der Abschlusserklärung Ihres Arbeitskreises angestrebte Ziel, dass in unserer Gesellschaft Frauen in besonderen Lebenssituationen die notwendige Beachtung, Hilfe und Unterstützung zukommen muss. Allerdings teile ich die Auffassung nicht, dass weder in der Gesetzgebung noch in der Verwaltungspraxis der Grundsicherung für Arbeitsuchende die besondere Situation von schwangeren, alleinerziehenden und von Gewalt betroffenen Frauen, von Migrantinnen und von Frauen mit Behinderungen hinreichend berücksichtigt wird.

- / In Anbetracht der Vielzahl der von Ihnen angesprochenen Einzelthemen habe ich eine Anlage beigefügt, die sowohl zu den Regelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch zur Umsetzung in der Verwaltungspraxis Stellung nimmt.

Für Ihre weitere Arbeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized representation of the name Rolf Schmachtenberg.

Dr. Rolf Schmachtenberg

**Stellungnahme zur Abschlusserklärung der Veranstaltung
"Frauen in Not- grundversichert oder weiter verunsichert?"
des Arbeitskreises "Frauen in Not" in Nordrhein-Westfalen**

Vorbemerkung

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist primär darauf gerichtet, die schnelle und passgenaue Vermittlung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit zu gewährleisten. Den besonderen Belangen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen, wird im SGB II in diesem Zusammenhang dadurch Rechnung getragen, dass eine Arbeitsaufnahme nur zumutbar ist, wenn hierdurch die Erziehung eines Kindes oder des Kindes seines Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nicht gefährdet ist.

Des Weiteren ist von Bedeutung, dass das Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitssuchende einen haushaltsbezogenen Ansatz verfolgt und demgemäß neben dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch die nicht erwerbsfähigen Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten. Zudem haben Erwerbstätige, die mit ihrem Einkommen und Vermögen den Lebensunterhalt der Familie nicht sichern können, einen Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld für die zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kinder. Gegenüber dem früheren Sozialhilferecht gelten im SGB II weitaus höhere Schonbeträge bei der Vermögensanrechnung, so dass der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erleichtert worden ist. Gleichzeitig führen verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten dazu, dass neben Teilzeitbeschäftigten auch Vollzeitbeschäftigte Anspruch auf ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben und mit diesen ergänzenden Leistungen ein Haushaltseinkommen oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums erreichen können. Aufgrund dessen hat sich die Zahl der Bewilligungen nach dem SGB II für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 15 Jahren erhöht und der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert.

Der besonderen Lebenssituation von schwangeren Frauen, Familien mit Kinderzuwachs bzw. Alleinerziehenden wird durch die Gewährung von Mehrbedarfen bei Schwangerschaft und Alleinerziehung Rechnung getragen. Ebenso sind im SGB II die Regelungen zur Gewährung von einmaligen Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt deckungsgleich zum SGB XII ausgestaltet worden. Für die Erbringung dieser einmaligen abweichenden Leistungen sind die kommunalen Träger zuständig. Diese verfügen aus der Sozialhilfepraxis über jahrelange Erfahrungen sowohl bei

der Gewährung von angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung als auch bei der Erbringung von zusätzlichen Leistungen in pauschalierter Höhe. Auf die Festlegung der Höhe dieser Pauschalen unter Berücksichtigung kommunaler Besonderheiten hat die Bundesregierung keinen Einfluss.

Dennoch hat die Bundesregierung die weitere Verbesserung der sozialen Lage von Kindern aus einkommensschwachen und hilfebedürftigen Familien in den Focus gestellt. So ist zeitgleich zum 1. Januar 2005 mit der Einführung der leistungsrechtlichen Regelungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen des Bundeskindergeldgesetzes auch ein Kinderzuschlag neu eingeführt worden, der als eine dem Arbeitslosengeld II bzw. dem Sozialgeld vorgelagerte einkommensabhängige Leistung ausgestaltet ist. Der Kinderzuschlag soll einerseits verhindern, dass Familien bzw. Alleinerziehende allein wegen ihrer Kinder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld angewiesen sind und andererseits die Bereitschaft stärken, durch Arbeitsaufnahme den Lebensunterhalt selbst zu sichern. Deshalb wird er nur Eltern gewährt, deren eigener Bedarf durch eigenes Einkommen oder Vermögen gedeckt ist.

Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht müssen Arbeit und Existenz sichernde Familieneinkommen die materielle Basis zur weiteren Verbesserung der sozialen Lage von Kindern aus einkommensschwachen und hilfebedürftigen Familien sein. Die Koalitionsparteien haben deshalb den Kinderzuschlag weiter entwickelt und Verbesserungen im Wohngeldrecht vorgenommen. Damit verbessern sich die Haushaltseinkommen im Niedriglohnbereich und die betroffenen Familien werden stärker als bisher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende unabhängig.

Forderungen nach gesetzlichen Änderungen im SGB II

1. Zur Forderung wachstumsbedingte Mehrbedarfe für Kindern durch einmalige Beihilfen sicherzustellen

Die aktuelle Diskussion zu Preissteigerungen und damit verbundene Sorgen und Bedenken der Hilfebedürftigen werden von der Bundesregierung sehr ernst genommen.

Zum Vorschlag, für besondere Notlagen wieder das alte sozialhilferechtliche Instrument der Beantragung von einmaligen Leistungen (Sonderbedarfen) einzuführen, bestehen grundsätzliche Bedenken. Dies würde bedeuten, dass der dem pauschalisierten Leistungssystem

zugrunde liegende Gedanke, dass die Leistungsbezieher ihr monatliches Budget nach ihren eigenen Bedürfnissen und eigenverantwortlich einteilen und damit haushalten müssen, aufgegeben werden würde.

Mit der Einordnung des Bundessozialhilfegesetzes in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum 1. Januar 2005 wurden die Regelsätze neu konzipiert und die meisten bisherigen einmaligen Leistungen in den Regelsatz einbezogen. Dies hat seinerzeit zu einem Anstieg der Leistungen um fast 17 Prozentpunkte von durchschnittlich 295 Euro (West) auf 345 Euro geführt.

Mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden die sozialhilferechtlichen Grundsätze für der Ermittlung der Höhe Regelleistung nach dem SGB II übernommen.

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen die notwendigen Leistungen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Der Umfang dieser Leistungen ist abschließend gesetzlich geregelt. Die Regelleistung bildet das soziokulturelle Existenzminimum ab und wird als pauschalierte Geldleistung zur Verfügung gestellt. Die Pauschalierung der früher einmalig gezahlten Leistungen war eine Forderung aus der Sozialhilfepraxis, die über Jahre in landesspezifischen Modellprojekten erprobt und im Ergebnis – sowohl im Hinblick auf die Verwaltungsvereinfachung als auch wegen der größeren Entscheidungsfreiheit der Hilfesuchenden – als positiv bewertet worden ist.

Ebenso wie Haushalte mit niedrigem Einkommen, die über keine Unterstützung verfügen, müssen die Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit den zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhalts haushalten. Soweit Leistungen dennoch nicht ausreichen, können in Einzelfällen ergänzend Darlehen gewährt werden. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können im Einzelfall den aus der Darlehensgewährung resultierenden Rückzahlungsanspruch erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 44 SGB II). Bei der Entscheidung über die Frage, ob die Einziehung eines Anspruches unbillig ist, sind die gesamten Umstände eines Falles, insbesondere die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sowie Art und Höhe des Anspruchs, zu berücksichtigen.

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 23. November 2006 sowohl die Höhe der Regelleistung als auch die Art der Bedarfsermittlung als verfassungsgemäß bestätigt (Urteil vom 23. November 2006 - B 11b AS 1/06 R). Sonderbedarfe im Rahmen der

Grundsicherung für Arbeitsuchende sind abschließend in § 23 Abs. 3 SGB II geregelt und werden beispielsweise für mehrtägige Klassenfahrten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen in Form von Beihilfen gewährt.

2. Forderung nach Übernahme der Mietschulden als Beihilfe

Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten als Arbeitslosengeld II / Sozialgeld Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung vom zuständigen Träger erstattet, so dass es nicht zu Mietschulden kommen dürfte. Mietschulden sind nur in den Fällen denkbar, in denen der erwerbsfähige Hilfebedürftige die für die Unterkunft und Heizung vorgesehenen Leistungen zweckentfremdet verwendet. Die befürchtete Obdachlosigkeit ist im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende daher in der Regel ausgeschlossen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, das am 1. April 2006 in Kraft getreten ist, wurde im SGB II geregelt, dass Mietschulden als Darlehen übernommen werden können, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Da es sich bei § 22 Abs. 5 SGB II um eine Soll-Vorschrift handelt, kann in begründeten Einzelfällen die Schuldenübernahme auch als Beihilfe erfolgen. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt im Rahmen der zweigeteilten Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende dem örtlich zuständigen kommunalen Träger. Die zuständigen Gerichte sind verpflichtet, die zuständigen Leistungsträger unverzüglich über den Eingang einer Klage auf Räumung wegen Mietschulden zu unterrichten.

Im Übrigen gilt, dass erwerbstätige Personen, die mit ihrem Einkommen oder ihrem Arbeitslosengeld ihren Lebensunterhalt nicht sichern können, zunächst Wohngeld erhalten können. Reicht dies nicht aus, um die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zu decken, so erhalten sie, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, Arbeitslosengeld II. Damit werden auch in diesen Fällen Leistungen für Unterkunft und Heizung gewährt und Mietschulden vermieden.

3. Zur Forderung nach Abschaffung der Einstandspflicht für Stiefkinder

Die Forderung ist aus rechtssystematischen Gründen abzulehnen:

Zunächst ist festzustellen, dass sich für die Einkommensanrechnung in Bedarfsgemeinschaften, in denen der Stiefelternteil mit dem leiblichen Elternteil verheiratet und somit mit den Kindern verschwägert ist, durch die zum 1. August 2006 in Kraft getretene Neuregelung keine Änderungen zur bis dahin vorgenommenen Handhabung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben haben.

Denn bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende war das Einkommen wie auch das Vermögen des Stiefelternteils, der mit dem leiblichen Elternteil verheiratet und somit mit den Kindern verschwägert ist, zum Lebensunterhalt des nicht leiblichen Kindes heranzuziehen. Dies ergab sich und ergibt sich weiter aus § 9 Abs. 5 SGB II. § 9 Abs. 5 SGB II enthält eine gesetzliche Vermutung, nach der sich Verwandte und Verschwägere im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft gegenseitig Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts erbringen. Diese Regelung entspricht der Anrechnungsmethode nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz, die in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch übernommen wurde.

Mit der Neuregelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II zum 1. August 2006 wurde vielmehr klargestellt, dass das Einkommen und Vermögen von Partnern stets auf den Bedarf aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Kinder anzurechnen ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich um gemeinsame Kinder handelt und ob die Partner miteinander verheiratet sind.

Damit wurde eine Ungleichbehandlung von verheirateten Partnern einerseits und nicht verheirateten Partnern andererseits beseitigt. In Bedarfsgemeinschaften, in denen die Partner nicht verheiratet sind, besteht keine Schwägerschaft zwischen dem Kind und dem Partner des Elternteils, so dass die in § 9 Abs. 5 SGB II enthaltene Vermutung der Leistungserbringung nicht einschlägig ist. Im Ergebnis wurden damit bis zur gesetzlichen Klarstellung des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II verheiratete Paare schlechter gestellt als nicht verheiratete.

4. Zur Forderung nach Finanzierung der Kosten für Verhütungsmittel

Eine Änderung der geltenden Rechtslage kann aus folgenden Gründen nicht in Aussicht gestellt werden:

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln, soweit sie ärztlich verordnet werden. Bei der Kostenübernahme von empfängnisverhütenden Mitteln handelt es sich um eine versicherungsfremde Leistung. Von daher ist es sachgerecht, dass die mögliche

Leistungsinanspruchnahme altersmäßig begrenzt und für alle übrigen Versicherten dem Bereich der persönlichen Lebensführung zugeordnet wird.

Die Sozialhilfe kann nicht ersatzweise in die Leistungspflicht genommen werden, da die „Hilfen zur Gesundheit“ nach dem SGB XII, denen unter anderem auch die „Hilfe zur Familienplanung“ zuzurechnen ist, den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Der seit dem Jahre 2004 geltenden gesetzlichen Regelung liegt die Überlegung zugrunde, dass es sachlich nicht zu rechtfertigen ist, Empfängerinnen und Empfänger von Fürsorgeleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II) im Bereich der Krankenversorgung besser zu stellen als die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung, wobei die Übernahme der Kosten für empfängnisverhütende Mittel nur ein Aspekt unter mehreren ist. Insoweit kommen über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende Gesundheitsleistungen der Sozialhilfe für bedürftige Personen nicht in Betracht.

Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und erhalten wie andere Pflichtversicherte die Leistungen zur Empfängnisverhütung nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Aufwendungen für Verhütungsmittel sind daher bei Überschreiten dieser Altersgrenze wie im Bereich der Sozialhilfe aus den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu bestreiten. Dabei weise ich darauf hin, dass die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) primär darauf abzielt, die schnelle und passgenaue Vermittlung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit zu gewährleisten. Den besonderen Belangen junger Frauen trägt das SGB II in diesem Zusammenhang dadurch Rechnung, dass eine Arbeitsaufnahme für sie nur zumutbar ist, wenn hierdurch die Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nicht gefährdet ist.

5. Forderung nach Abschaffung des "grundsätzlichen Verbots zur Anmietung einer eigenen Wohnung für unter 25-Jährige"

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass auch Jugendliche unter 25 Jahren eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden können und das SGB II kein grundsätzliches Verbot zur Anmietung einer eigenen Wohnung für unter 25-Jährige vorsieht. Vielmehr ist beim Bezug einer eigenen Wohnung für Jugendliche unter 25 Jahren ein Zustimmungserfordernis des Leistungsträgers eingeführt worden. Der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat bei jedem Antrag einen Ermessensspielraum, ob er dem Umzug des unter 25-jährigen zustimmt. Im Rahmen

der zweigeteilten Trägerschaft sind allerdings für die Kosten der Unterkunft und Heizung die kommunalen Träger zuständig. Diese unterliegen nicht der Bundesaufsicht. Wie in der sozialhilferechtlichen Verwaltungspraxis üblich, hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu dem mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze eingefügten § 22 Abs. 2a SGB II Empfehlungen zur Ermessensausübung erarbeitet (DV 37/06 AF III vom 6. Dezember 2006). Danach sind insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe "schwerwiegender sozialer Grund" und "sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund" näher ausgelegt worden. Die in den Empfehlungen enthaltene Aufzählung findet die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Deutsche Verein den Wunsch nach einem Umzug zur Bildung einer nichtehelichen Partnerschaft für sich allein genommen nicht als schwerwiegenden Grund ansieht, der die Verpflichtung des Leistungsträgers zur Zusicherung von Unterkunftskosten begründet. Soweit die Partnerin hingegen schwanger ist oder bereits ein gemeinsames Kind vorhanden ist, wird die Verpflichtung zur Zusicherung und damit zur Übernahme der Unterkunftskosten gesehen. Dies entspricht auch der Intention der Regelung des § 22 Abs. 2a SGB II, mit der nicht erforderliche Wohnungserstbezüge und Umzüge durch unter 25jährige ohne eigenes Einkommen verhindert werden sollten, nicht aber die Gründung einer neuen eigenen Familie.

6. Zur Situation von Migrantinnen

Zur Frage, ob Ausländer einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, wird zunächst darauf hingewiesen, dass generell erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter zwischen 15 und unter 65 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, berechtigt sind, die Fürsorgeleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Anspruch zu nehmen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Ausländer sind damit nicht generell von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen, für sie gelten allerdings Besonderheiten.

Erwerbsfähig im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 SGB II ist ein Ausländer nur dann, wenn ihm die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte (§ 8 Abs. 2 SGB II). Für die zweite Alternative kommt es auf die abstrakt-generelle Möglichkeit zum Beschäftigungszugang an, d.h., dass zur Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit rechtlich-theoretisch erteilt werden könnte, auch wenn in Bezug auf den angestrebten Arbeitsplatz ggf. eine Vorrangprüfung dies verhindert oder den bisherigen Zugang verhindert hat. Unionsbürger sind stets als erwerbsfähig

in diesem Sinn anzusehen, da ihnen eine Erwerbstätigkeit zumindest immer i.S.d. § 8 Abs. 2 SGB II erlaubt werden könnte.

Allerdings ist von der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen, wer leistungsberechtigt ist nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II), z.B. Ausländer, die lediglich eine Duldung besitzen.

Umsetzung der Verwaltungspraxis

1. Zeitnahe finanzielle Hilfe

Der schnellstmögliche Zugang zu Geldleistungen kann durch Vorschusszahlungen gewährleistet werden. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch dem Grunde nach besteht. Die Grundsicherungsstellen haben ein Ermessen, ob ein Vorschuss ausgezahlt wird. Im Falle der Ermessensreduzierung auf Null sind sie sogar verpflichtet, einen Vorschuss zu zahlen. Dies ist der Fall, wenn die Frau glaubhaft gemacht hat, dass ein dringender Bedarf besteht und dieser bis zur Bewilligung des Arbeitslosengeldes II nicht bestritten werden kann.

Dass Anträge generell nicht angenommen werden, ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht bekannt. Bekannt ist lediglich, dass unvollständige Antragsunterlagen zwecks Vervollständigung an die Antragsteller zurückgegeben werden. Dies ist jedoch streng zu unterscheiden von einer generellen Ablehnung der Entgegennahme.

2. Beratung und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen:

Die Bundesagentur für Arbeit hat zur Unterstützung der Praxis eine Arbeitshilfe mit dem Titel „Fragen und Antworten zur besonderen Situation gewaltbetroffener Frauen“ zur Verfügung gestellt. Gegenstand dieser Arbeitshilfe sind unter anderem Themen wie „Finanzielle Soforthilfe bzw. Vorschusszahlungen“, „Wird der Partner von Frauen in Frauenhäusern für Unterhaltskosten herangezogen?“, „Werden die Daten der Frau gegebenenfalls zu ihrem Schutz anonymisiert?“, „Besteht Anspruch auf die Mehrbedarfsleistungen für Alleinerziehende, wenn die Frau zusammen mit ihrem Kind/ihren Kindern Zuflucht im Frauenhaus sucht?“, etc.

Im Rahmen der Teilnahme an der Arbeitsgruppe „Frauenhaus“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. prüft die Bundesagentur für Arbeit ein Konzept zum operativen Umgang mit der Situation von Gewalt betroffener Frauen, das sich in der Praxis

bewährt hat darauf, ob dieses Konzept im Rahmen der sog. „Erfolgreichen Praxis“ den übrigen Grundsicherungsstellen als Vorschlag zur Verfügung gestellt werden kann.

Daneben hat sich die Bundesagentur für Arbeit an der Unterarbeitsgruppe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt beteiligt, in der die bei der Anwendung des SGB II bestehenden Praxisprobleme im Hinblick auf konkrete Lösungsvorschläge diskutiert wurden. Das daraus entstandene Models-of-good-Practice Papier wird in Kürze gemeinsam mit dem aktualisierten Fragen-Antworten-Katalog den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Grundsicherungsstellen zur Verfügung gestellt.

3. Hausbesuche:

Die Hauptaufgabe des Außendienstes besteht darin, Verdachtsfälle auf Leistungsmissbrauch zu erkennen und zu beseitigen. Der Außendienst soll insbesondere überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen von Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen oder bezogen haben, vorliegen bzw. vorlagen. Dabei soll der Außendienst Sachverhalte überprüfen, die nicht allein aufgrund der Aktenlage beurteilt werden können. Dies kann auch die Frage sein, ob bei Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen oder bezogen haben, eigenes Einkommen und Vermögen oder Einkommen und Vermögen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft vorhanden ist. Zur Unterstützung der Grundsicherungsstellen hat die Bundesagentur für Arbeit einen Leitfaden für den Außendienst herausgegeben. Darin ist festgehalten, dass Hausbesuche nur in wenigen bzw. besonders begründeten Fällen zulässig sind. Immer dann, wenn sich die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale bezogen auf den einzelnen Sachverhalt nicht anderweitig (Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) ermitteln lassen, kann die Behörde mit Hilfe eines Hausbesuches versuchen, den Sachverhalt abschließend zu klären. Der Hausbesuch ist auch immer nur dann durchzuführen, wenn er zur Klärung bereits bekannter Indizien hilft. Eine routinemäßige Durchführung von Hausbesuchen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch ohne vorherige Indizien ist nicht zulässig.

Zu dem Vorwurf, dass Hausbesuche generell ohne einen Verdachtsmoment durchgeführt werden, liegen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Erkenntnisse vor.

4. Telefonische Erreichbarkeit

Die Arbeitsgemeinschaften können das Angebot der Bundesagentur für Arbeit, die Entgegennahme und Beantwortung telefonischer Anfragen durch die Service Center der

Bundesagentur für Arbeit gegen Kostenerstattung erledigen zu lassen, in Anspruch nehmen. Rund 35% der Arbeitsgemeinschaften haben von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Die telefonische Erreichbarkeit dieser Arbeitsgemeinschaften liegt bei nahezu 70%, was bedeutet, dass von 10 Anrufern 7 Kunden beim ersten Anrufversuch einen Ansprechpartner erreichen. Soweit die Arbeitsgemeinschaften das Angebot der Bundesagentur für Arbeit nicht nutzen, liegt es in der Verantwortung der einzelnen Arbeitsgemeinschaften, die telefonische Erreichbarkeit zu gewährleisten.